

## **Informationen und Richtlinien zur SEB (Schulergänzende Betreuung) Reinach<sup>1</sup>**

### **1. Grundlagen**

Im Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB-Reglement) vom 27. Juni 2016 sowie der Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FeB-Verordnung) vom 23. Mai 2017 (beide Dokumente mit Anpassungen per 01. Juli 2021) sind die rechtlichen Grundlagen für das schulergänzende Betreuungsangebot (SEB) der Gemeinde festgehalten. In diesen Informationen und Richtlinien werden diese Bestimmungen konkretisiert.

### **2. Angebot**

Mit der Schulergänzenden Betreuung (SEB) soll Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geboten werden, ihrer Arbeit nachzugehen und ihre schulpflichtigen Kinder (Primarstufe) gut betreut zu wissen. Die SEB gewährleistet während der Schulzeit betreute Freizeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr, verbunden mit einem Mittagstisch in einem stabilen Umfeld und geführt von pädagogisch qualifiziertem Personal. Während der Schulferien wird Ferienbetreuung angeboten. Mit klaren Strukturen und konstanten Gruppen soll die SEB für die Kinder zu einem ruhigen und beständigen Ort werden, wo sie sich einbringen und feste Beziehungen knüpfen können. Das Angebot bringt für fremdsprachige Kinder zudem intensiven Kontakt mit unserer Sprache und Kultur, was eine schnellere und bessere Integration ermöglicht. Auch die Hausaufgabenhilfe ist im Betreuungsangebot inbegriffen.

Die SEB steht vorrangig den Kindergarten- und Primarschulkindern der Gemeinde Reinach offen. Sollte es das Platzangebot zulassen, können auch nicht in Reinach wohnhafte Kinder die SEB zum Volltarif besuchen.

### **3. Leitung**

Die SEB wird von sozialpädagogisch ausgebildeten Fachpersonen in Zusammenarbeit mit weiteren Betreuungspersonen geführt.

### **4. Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die Eltern sind zur Kooperation mit der SEB-Leitung verpflichtet:  
Eine gute Zusammenarbeit zwischen SEB-Leitung und Erziehungsberechtigten ist im Interesse des Kindes und für das Funktionieren der SEB unerlässlich: Diese Zusammenarbeit beinhaltet z.B. die Information der SEB-Leitung durch die Eltern über Unverträglichkeiten und Allergien, über besondere Vorkommnisse im familiären und schulischen Umfeld sowie Absenzen (siehe auch Punkt 10.) Eltern und SEB-Leitung suchen den Dialog bei Unklarheiten und halten sich an gegenseitige Abmachungen.

---

<sup>1</sup> Geltung ab 1. Juli 2021

## 5. Standorte & Öffnungszeiten

An allen Standorten Aumatt, Fiechten, Reinacherhof und Weiermatten werden alle Module angeboten.

Folgende Module stehen täglich von Montag bis Freitag angelehnt an die Nachmittagsunterrichtszeiten der Primarschule resp. des Kindergartens zur Auswahl:

Modul I	Mittagstisch	12.00 – 13.45 Uhr
Modul IIa	Nachmittagsbetreuung	13.45 – 16.05 Uhr
Modul IIb	Nachmittagsbetreuung	14.55 – 16.05 Uhr
Modul IIc	Nachmittagsbetreuung	15.15 – 16.05 Uhr
Modul IId	Nachmittagsbetreuung	15.45 – 16.05 Uhr
Modul III	Nachschulbetreuung	16.05 – 18.00 Uhr

Kinder, welche nur das Modul I, Mittagstisch, besuchen und am Nachmittag keinen Unterricht haben, werden auf Wunsch ohne Aufpreis bis 14.00 Uhr betreut.

An Feiertagen besteht kein Angebot. Vor Feiertagen und Ferien (es gilt der Feiertag- und Ferienplan der Schulen) endet die Nachmittagsbetreuung wie gewohnt um 18.00 Uhr.

Die SEB in Reinach bietet folgende Anzahl Plätze zur gleichzeitigen Kinderbetreuung an:

SEB	Max. Plätze Mittagstisch	Max. Plätze Nachmittags- und Nachschulbetreuung
Aumatt	20	20
Fiechten	20	20
Reinacherhof	30	30
Weiermatten	40	40

In der Regel ist die Anmeldung von mindestens 5 Kindern pro Standort und Modul erforderlich, damit das Angebot durchgeführt werden kann.

Die Verteilung der Plätze erfolgt nach verschiedenen Faktoren: In erster Linie wird der Eingang der Anmeldung, jedoch auch die Häufigkeit (Anzahl der gebuchten Module) sowie der soziale Hintergrund berücksichtigt.

## 6. Ferienbetreuung

Während elf Schulferienwochen wird an einem Standort eine ganztägige Ferienbetreuung angeboten. Dabei werden Kinder bevorzugt, die schon die SEB besuchen. Die Beteiligung von durchschnittlich mindestens 5 Kindern pro Woche ist erforderlich für die Durchführung des Angebots.

## **7. Weg zum Betreuungsort**

Sämtliche Kinder müssen den Weg vom Schulort zur SEB selbständig bewältigen können. Es ist keine Begleitung vorgesehen.

## **8. Verpflegung**

Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem ausgewogenen kindergerechten Menü und wird gemeinsam eingenommen. Das Essen wird an allen Standorten angeliefert. Am Nachmittag erhalten die Kinder ein Zvieri.

## **9. Anmeldung/Abmeldung**

Der Besuch der SEB ist nur mit verbindlicher Anmeldung und jeweils für die Dauer eines ganzen Semesters (von August bis Dezember und von Januar bis Juni) möglich. Die schriftliche Anmeldung verpflichtet zum Besuch während mindestens eines Semesters und zur Bezahlung der daraus resultierenden Kosten. Auf Anfrage kann vorgängig in der SEB ein Schnuppertermin vereinbart werden.

An- und Abmeldungen für das folgende Semester sind zwingend bis zum 15. Juni resp. 30. November an die Administration der SEB zu senden oder der jeweiligen SEB-Leitung abzugeben. Auch Änderungen aufgrund der Anpassung des Stundenplans müssen zwingend bis zu den obigen Terminen schriftlich mitgeteilt werden. Die Anmeldeformulare können bei der Administration oder bei der SEB-Leitung bezogen oder unter [www.reinach-bl.ch](http://www.reinach-bl.ch) heruntergeladen werden.

Abmeldungen müssen schriftlich bis zum Abmeldetermin beim Sekretariat der SEB erfolgen. Nicht (rechtzeitig) ab- oder umgemeldete Kinder gelten für das nächste Semester als verbindlich angemeldet, was automatisch monatliche Rechnungsstellungen in der Höhe der gebuchten Module für das folgende Semester auslöst.

Für die Ferienbetreuung hat die Anmeldung für ganze Tage zu erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Kinder der SEB haben Vorrang; bei freien Plätzen steht die Ferienbetreuung jedoch auch Kindern offen, die das SEB-Angebot während der Schulzeit nicht nutzen. Für diese Kinder ist eine Mindestnutzung von 5 Tagen, verteilt auf die 11 Lagerwochen des jeweiligen Schuljahres, verpflichtend.

Näheres bestimmt die Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung.

## **10. Kosten**

Das Betreuungsangebot wird für in Reinach wohnhafte Kinder durch die Gemeinde subventioniert. Die Erziehungsberechtigten leisten einen auf ihrem Einkommen basierenden Beitrag an die Betreuungskosten. Die genauen Zahlen und Abstufungen können der vom Gemeinderat erlassenen Tarifliste entnommen werden.

Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr und/oder mit einem Reinvermögen von mehr als CHF 200'000 bezahlen den höchsten Tarif.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der Angaben zuhanden der Steuerverwaltung ermittelt. Sollten keine aktuellen Unterlagen vorliegen oder hat sich das Einkommen um +/-25% verändert, so müssen die aktuellen Lohndaten eingereicht werden; diese Angaben werden durch die Steuerabteilung der Gemeinde Reinach überprüft. Alle Vorgaben für das für die Berechnung massgebende Einkommen sowie die Angaben zum Geschwisterrabatt können dem § 6 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung bzw. der Verordnung entnommen werden.

Die Festsetzung der Beiträge und Gebühren erfolgt erstmals bei Eintritt und danach einmal jährlich zwischen Sommer und Herbst aufgrund der Zahlen der aktuellen Steuererklärung. Erziehungsberechtigte, die schuldhaft keine aktuellen Zahlen erfassen resp. einreichen, werden zum höchsten Tarif abgerechnet.

Bei Änderung der Verhältnisse im partnerschaftlichen Zusammenleben (z.B. Trennung, Scheidung, Heirat usw.) sowie bei wesentlichen Veränderungen in der Erwerbstätigkeit resp. der Einkommensverhältnisse muss die Berechnung auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der SEB-Leitung unverzüglich schriftlich zu melden.

Nicht in Reinach wohnhaften Kindern wird der höchste Tarif verrechnet.

Die Kosten des Mittagessens betragen für alle Kinder, die das Modul I belegen, CHF 9.50 pro Mahlzeit. Dieser Betrag ist bereits im Tarif des Moduls I eingerechnet; ein Verzicht ist nicht möglich.

## **11. Rechnungsstellung**

Die benötigten Module werden unter Berücksichtigung der Ferien- und Freitage sowie der durchschnittlichen Schulausfälle für das ganze Jahr berechnet und auf 11 monatlich gleichbleibende Beträge (ausser Juli) aufgeteilt. Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend jeweils Ende des laufenden Monats. Der Betrag ist nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Es ist zu beachten, dass zweimaliges erfolgloses Mahnen die Einleitung der Beteibung und den sofortigen Ausschluss des Kindes/der Kinder aus der SEB zur Folge haben kann.

Nicht vollaussenutzte Module (späteres Eintreffen oder vorzeitiges Verlassen) werden zum vollen Modul-Tarif berechnet. Bewilligungen für Ausnahmeregelungen sind schriftlich bei der administrativen Leitung der SEB anzufragen resp. einzuholen.

## **12. Absenzen und deren Berechnung**

Schulferien, andere schulbedingte Abwesenheiten sowie gesetzliche Feiertage sind bereits in der Berechnung des Monatstarifs berücksichtigt (siehe oben, Punkt 11).

Absenzen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die länger als drei Wochen dauern, können unter Vorlage eines Arzzeugnisses ab der vierten Woche rückwirkend berücksichtigt werden.

Erkrankungen sind umgehend und sonstige planbare Absenzen bis spätestens am Vortag (12.00 Uhr) direkt der jeweiligen SEB-Leitung mitzuteilen. Die Meldung an die Klassenlehrperson genügt nicht.

Kranke Kinder können grundsätzlich in der SEB nicht betreut werden. Für weitere Details geben die Richtlinien über den Besuch der Schule, des Kindergartens und der Kindertagesstätte (KiTa) bei infektiösen Krankheiten oder Parasitenbefall der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom August 2015 Auskunft. Diese Richtlinien können unter [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) unter dem Suchbegriff «Was tun im Krankheitsfall?» eingesehen werden.

### **13. Versicherung**

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die betreuten Kinder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **14. Kündigung**

Eine Kündigung innerhalb des Semesters ist nur aus den folgenden Gründen möglich:

- Wegzug aus Reinach
- Bei nicht in Reinach wohnhaften Familien: Wegzug aus der Region
- Aufgabe der Erwerbstätigkeit eines Elternteils

Die Kündigung hat schriftlich und begründet unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils auf ein Monatsende zu erfolgen. Sie ist an das Sekretariat der SEB zu richten.

Bei nicht in Reinach wohnhaften Familien ist eine Kündigung auf Ende des Semesters durch die SEB-Leitung möglich, sofern der Platz durch in Reinach wohnhafte Kinder beansprucht wird. Die Kündigung erfolgt in diesen Fällen schriftlich auf Ende des Schul-Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat.

### **15. Ausschluss**

Kinder, die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Standort-Leitung von der pädagogischen SEB-Leitung von den Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten erlässt der Gemeinderat eine beschwerdefähige Verfügung.

Gleiches gilt, falls die Eltern bei der Berechnung des Tarifs bewusst falsche Angaben gemacht oder die Gebühren nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen haben.

Auch hier bestimmt Näheres die Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung.